

Vereinszweck

auf „meinstimme.de“ wird über einen Vortrag zum Vereinsrecht berichtet. Dort heißt es:

„Schon bei der Vereinsgründung muss das Vereinsziel klar sein. Ist das nicht klar, gibt es Streit oder die Satzung muss nachträglich geändert werden. Ein Tipp an potenzielle Vereinsmitglieder:

Schauen Sie in die Satzung, BEVOR Sie einem Verein beitreten. Das ist Holschuld und nicht Bringschuld. Und „passen Sie auf, dass nicht das Wirtschaftliche das Vereinsziel überlagert, immer muss das Ideelle überwiegen.“

Drei wichtige Themen auf einmal. Denn allzu oft wird von Mitgliedern (und bei weitem nicht nur von Neumitgliedern) „vergessen“, dass eine Mitgliedschaft nicht nur Rechte mit sich bringt, sondern auch Pflichten. Die Beitragspflicht und ggfs. auch eine Verpflichtung, bestimmte Arbeitsleistungen für den Verein zu erbringen, gehören hier dazu.

Damit niemand sagen kann: „Das habe ich nicht gewusst“, wird empfohlen, die Satzung auf der Internetseite des Vereins zu präsentieren - und vom Anmeldeformular, dass Sie auf Ihrer Internetseite anbieten, einen Link auf die Satzung zu integrieren. Etwa:

Grundlage für das Zusammenleben in unserem Verein und maßgeblich für die Ziele, die wir verfolgen, ist die Satzung unseres Vereins in der aktuellen Fassung, die Sie hier nachlesen und herunterladen können...

Es ist daher sehr wichtig, die Satzung des Vereins immer wieder zu überprüfen.

- Ist sie noch aktuell?
- Stimmt die noch mit dem tatsächlich gelebten Vereinsleben überein?

Tipp:

Wenn Sie Ihre Satzung einer Prüfung unterziehen möchten, achten Sie auf die folgenden Punkte ganz besonders. Denn die gefährlichsten Satzungsfehler finden sich in den Regelungen zu:

- Vereinszweck,
- Ein- und Austritt von Mitgliedern,
- Mitgliederbeiträgen (z. B. Umlagen) und Vergütungen (z. B. Ehrenamtszuschale),
- Aufgabenverteilung im Verein bzw. Vorstand,
- Formalien der Mitgliederversammlung,
- Abstimmungen und Beschlussfassungen.

Schauen wir uns das Thema „Vereinszweck“ und Satzung hier nun einmal genauer an, denn hier lauert gleich eine ganze Reihe von Fehlern:

Viele Satzungen regeln den Zweck des Vereins sehr detailliert und mit vielen Unterpunkten. Bei gemeinnützigen Vereinen wird unter dem Regelungspunkt „Vereinszweck“ auch auf die steuerliche Seite eingegangen. Wenig Aufmerksamkeit wird dabei dem Zusammenspiel zwischen den einzelnen Unterpunkten sowie den gewählten Formulierungen geschenkt.

Gerade bei gemeinnützigen Vereinen im Sinne der Abgabenordnung kommt den gewählten Formulierungen aber besonderes Gewicht zu.

Fehlerquellen sind hier vor allem folgende Punkte:

- Der eingetragene Verein darf ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen:
⇒ Fehlerhaft ist daher zum Beispiel eine Formulierung beim Vereinszweck, dass der Verein auch den Gemein(schafts)sinn unter den Mitgliedern fördern will. Hierbei handelt es sich weder um einen gemeinnützigen noch um einen mildtätigen Zweck. Auch das Wort „Geselligkeit“ sollte sich keinesfalls bei der Beschreibung des Vereinszwecks einschleichen!

- Ein gemeinnütziger eingetragener Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele, er darf daher auch keine Überschüsse erzielen oder Gewinn erwirtschaften.
⇒ Die Satzung darf keine Regelungen enthalten, dass d. Verein das Ziel hat Überschüsse zu erwirtschaften.
- Mittel eines Vereins dürfen immer nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
⇒ Fehlerhaft sind Regelungen, die Zuwendungen an Mitglieder vorsehen, z. B. durch die Bezahlung von Mitgliederausflügen.
- Mitglieder dürfen aus den Mitteln des Vereins keine Zuwendungen erhalten.
⇒ Fehlerhaft sind daher Regelungen, die die Verwendung von Mitgliederbeiträgen für andere als die satzungsmäßigen Zwecke festlegen.

Man sollte sich daher nichts vormachen: die Herausforderungen, denen sich die kleinen und mittleren Vereine in Deutschland gegenübersehen, werden eher mehr denn weniger. Die Unterstützung durch die Kommunen hat in den vergangenen Jahren stark nachgelassen - und daran wird sich auch nichts mehr ändern, trotz der heute gemeldeten Rekordsteuereinnahmen. Der Nachwuchs wird nicht nur zahlenmäßig weniger, auch an seinem Zeitbudget wird extrem geknappst. Wer in die Nachmittags- oder Ganztagschule geht, hat nicht mehr allzu viel Zeit für Aktivitäten im Verein.

Auch auf der anderen Seite der Alterspyramide sieht es nicht besser aus: Die Zahl der alten und sehr alten Menschen steigt und steigt - und damit auch die altersbedingten Vereinsaustritte.

Was also tun?

Die einfache Antwort: Schauen, was die Menschen möchten. Welche Trends bewegen sie - und wie kann Ihr Verein davon profitieren? Grüner Sport für Ökobewusste? Zumba für Tanzwütige? Nachtsport für Berufstätige? Sonntagsangebote für Kinder, damit die Eltern mal frei haben?

Das Leben ist bunt und vielfältig. Und Vereine, die sich öffnen für Neues sind hier klar im Vorteil. Was prägt die Menschen in Ihrer Stadt / dem Einzugsgebiet Ihres Vereins? Was stößt woanders auf Begeisterung und könnte von Ihnen adaptiert werden? All das sind Fragen, die Sie einmal mit Ihren Vorstandskolleginnen und Kollegen diskutieren sollten. Denn die Antworten liefern möglicherweise Hinweise auf neue Betätigungsfelder Ihres Vereins - und damit für seine Zukunft.

Doch Achtung:

Behalten Sie immer einen Blick auf die Satzung Ihres Vereins. Hier vor allem auf den Vereinszweck. Denn natürlich können Sie mal ein Angebot machen, dass sich außerhalb des eigentlichen Satzungszwecks bewegt - aber: Nehmen diese Angebote überhand, ist die Gemeinnützigkeit Ihres Vereins gefährdet. In diesem Fall führt kein Weg um eine Zweckänderung vorbei.

Die gute Nachricht vorweg: § 33 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlaubt es Vereinen ausdrücklich, den Vereinszweck zu ändern. Der kleine Haken an der Sache:

Alle Vereinsmitglieder müssen zustimmen. Das heißt:

Wer nicht zur Mitgliederversammlung kommt, wird nicht einfach ignoriert, so nach dem Motto: Wer nicht kommt, bestimmt eben nicht mit. Vielmehr müssen Sie als Vorstand in diesem Fall die Zustimmung dieser Mitglieder auch noch nachträglich einholen. Per Fax, per Mail oder Brief.

Achtung:

Natürlich könnte man auf die Idee kommen, den Mitgliedern zu schreiben: „Wenn Sie bis zum nicht antworten, gilt Ihre Zustimmung als erteilt“. Das funktioniert in der Praxis leider nicht. Das Mitglied muss also ausdrücklich erklären, dass es mit der Zweckänderung einverstanden ist.

Sie können sich das Leben aber leichter machen!

Zum Glück aber gibt es § 40 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der erlaubt es Ihnen, in der Satzung von der 100%-Regelung abzuweichen. Sie können die strenge Regelung also abmildern. Zum Beispiel, indem Sie in der Satzung regeln, dass 2/3 der erschienenen Mitglieder auf der Versammlung zustimmen müssen.

Was gilt als Zweckänderung?

Der Bundesgerichtshof sagt:

Vereinszweck ist der den Charakter Ihres Vereins festlegende oberste Leitsatz der Vereinstätigkeit (BGH, NJW 1986, S. 1033). Demnach handelt es sich um eine Zweckänderung, wenn Sie statt der bisher in der Satzung festgelegten Ziele andere anstreben - oder wenn Sie bisher untergeordnete Aufgaben Ihres Vereins zum Hauptzweck erheben.

Die Zweckänderung kann zudem in einer Erweiterung oder einer Einschränkung der bisherigen Aufgaben liegen.

Beispiel:

Der Tanzsportverein Musterhausen hat als Satzungszweck die „Förderung des Jugendtanzsports“. Nun gibt es immer wieder weniger Jugendliche und der Verein beschließt, den Zweck zu ändern in „Förderung des Breitensports“. Eine echte Zweckänderung.

Fazit:

Das Thema Zweckänderung ist nicht ganz ohne - aber: Vorausschauende Vereinsvorstände gehen das Thema strategisch an - und eröffnen ihrem Verein damit neue Möglichkeiten und breitere Perspektiven für die Zukunft.